

Liste der meldepflichtigen Ereignisse und Entwicklungen nach §47 Ziffer 2 SGB VIII (nicht abschließend, zur Orientierung)

Der einer Erlaubnispflicht unterliegende Einrichtungsträger hat der zuständigen Behörde unverzüglich **Ereignisse oder Entwicklungen** mitzuteilen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

1. Solche **Ereignisse** können sein (vgl. ZKJ 2014, S. 67f.):

Fehlverhalten von Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder, z. B.

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe und (sexuelle) Gewalt
- Unzulässige Strafmaßnahmen
- Herabwürdigende Erziehungsstile
- Grob unpädagogisches Verhalten
- Verletzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen
- Gewichtige Anhaltspunkte für Zugehörigkeit von Personal zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
- Rauschmittelabhängigkeit von Personal

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitern, die Zweifel an der persönlichen Eignung aufkommen lassen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind grundsätzlich zu melden.

Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern, vor allem:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Suizidversuche bzw. Suizid
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

Katastrophenähnliche Ereignisse, z. B.

- Feuer
- Explosionen
- Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn diese in keinem Zusammenhang mit Fehlverhalten von Aufsichtspersonal stehen.
Beschwerdevorgänge über die Einrichtung, z. B. von Eltern oder Mitarbeitern (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden).

Vorgänge, welche die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen.

Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. (Diese sind außerdem der zuständigen Behörde für Gesundheit und Hygiene zu melden.)

Mängelfeststellung oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. Bauaufsicht).

Umfangreiche Baumaßnahmen, welche die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

2. Solche **Entwicklungen** können sein (vgl. ZKJ 2014, S. 68):

- Anzeichen für eine unzureichende wirtschaftliche Grundlage des Betriebes
- Erhebliche personelle Ausfälle
- Wiederholte Mobbingvorwürfe oder -fälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Ausführliche Erläuterungen finden sich in den einschlägigen Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von 2013

(http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf).